

**Bekanntmachung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz**  
**zur Satzung über die Beiträge der Sächsischen Tierseuchenkasse**  
**(Beitragsatzung)**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Satzung über die Beiträge der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Dresden, den 09.01.12

Sächsisches Staatsministerium für  
Soziales und Verbraucherschutz



Dr. Stephan Koch  
Abteilungsleiter



**Beitragssatzung  
der Sächsischen Tierseuchenkasse  
Vom 24. November 2011**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (Landestierseuchengesetz SächsAGTierSG) vom 22. Januar 1992 (SächsGVBl. S. 29), das zuletzt durch Artikel 50 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 178) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Beitragssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1  
Meldepflicht**

(1) Besitzer von Pferden, Rindern, einschließlich Wasserbüffeln, Wisenten und Bisons, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Bienenvölkern und Süßwassernutzfischen sind verpflichtet, der Tierseuchenkasse jährlich ihren Gesamtbestand an Tieren der genannten Arten, entsprechend der Gliederung auf dem amtlichen Bestandsmeldebogen (entspricht § 4 dieser Satzung), zu melden. Die Meldepflicht bei Geflügel bezieht sich auf Junghühner bis 18. Lebenswoche, Legehennen ab 18. Lebenswoche (einschließlich Hähne), Masthähnchen, Puten, Gänse, Enten und Küken aller genannten Tierarten sowie Rassegeflügel (Hühner, Zwerghühner, Enten, Gänse, Perl- und Truthühner sowie Küken).

(2) Die Tierbestandsmeldung an die Tierseuchenkasse ist eine amtliche Erhebung. Die Bestandsmeldung erfolgt mittels eines von der Tierseuchenkasse zu beziehenden amtlichen Bestandsmeldebogens. Innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Meldebogens hat der Tierbesitzer seinen am 1. Januar (Stichtag) des laufenden Jahres vorhandenen Tierbestand, entsprechend der vorgegebenen Gliederung des amtlichen Bestandsmeldebogens, zu melden. Die Meldung bei Süßwassernutzfischen gemäß § 1 Abs. 1 bezieht sich auf die Vorjahresproduktion in jeder Meldekategorie beziehungsweise bei Teichwirtschaften auf die Hektar Teichnutzfläche des laufenden Produktionsjahres; die Meldung für Brütereien bezieht sich auf die durchschnittlich erbrüteten Küken je Schlupftag des Vorjahres. Bei Neugründung einer Brüterei meldet der Tierhalter die geplante Anzahl durchschnittlich zu erbrütender Küken je Schlupftag und korrigiert die gemeldete Anzahl zum 31. Dezember des Jahres, im Falle des Überschreitens der geplanten Produktion. Bei neuen Forellenbetrieben, Kreislaufanlagen und anderen Aquakulturanlagen erfolgt die Meldung im ersten Produktionsjahr auf der Grundlage der geplanten Jahresproduktion.

(3) Erhält der Tierbesitzer bis zum 1. März des laufenden Jahres keinen Meldebogen, ist er verpflichtet, seinen meldepflichtigen Tierbestand bis zum 1. April des laufenden Jahres bei der Sächsischen Tierseuchenkasse, Löwenstraße 7a, 01099 Dresden, entsprechend der Gliederung auf dem amtlichen Bestandsmeldebogen, anzuzeigen.

(4) Eine Nachmeldung nach dem Stichtag muss innerhalb von 4 Wochen, entsprechend der vorgegebenen Gliederung des amtlichen Bestandsmeldebogens, erfolgen:

- a) nach Zugängen aus anderen Betrieben um mehr als 10 Prozent der gemeldeten Tiere am Stichtag oder um mehr als 10 Tiere
- b) nach Neugründung eines Tierbestandes,
- c) nach Anschaffung von meldepflichtigen Tieren einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart,
- d) bei Süßwassernutzfischen nach Bestandserweiterung, wenn dadurch die zu erwartende Jahresproduktion die des Vorjahres um mehr als 10 Prozent überschreitet
- e) bei Bienen nach Bestandserweiterung durch Zugang aus anderen Bienenhaltungen um mehr als 5 Bienenvölker.

Für nachgemeldete Tiere werden Jahresbeiträge erhoben.

(5) Tierbesitzer, deren Tierbestand in Tierseuchenkassen anderer Bundesländer gemeldet ist und die Tiere zeitweise in Sachsen halten, sind für den entsprechenden Zeitraum melde- und beitragspflichtig.

## **§ 2**

### **Beitragserhebung**

(1) Der Berechnung der Jahresbeiträge für Pferde, Rinder, einschließlich Wasserbüffel, Wisente und Bisons, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker werden vorbehaltlich § 3 Abs. 3 Satz 1 jeweils die Tierzahlen am 1. Januar des laufenden Jahres und die weiteren Kriterien nach § 4 dieser Satzung zugrunde gelegt.

(2) Für Süßwassernutzfische erfolgt die Berechnung des Jahresbeitrages vorbehaltlich § 3 Abs. 3 Satz 1 auf der Grundlage der Vorjahresproduktion der Forellenbetriebe, Kreislaufanlagen und anderer Aquakulturanlagen. Der Beitragserhebung für Teichwirtschaften werden die Hektar Teichnutzfläche des laufenden Produktionsjahres zu Grunde gelegt. Bei neuen Forellenbetrieben, Kreislaufanlagen und anderen Aquakulturanlagen erfolgt die Berechnung des Jahresbeitrages im ersten Produktionsjahr auf der Grundlage der geplanten Jahresproduktion.

(3) Viehhändler sind beitragspflichtige Tierbesitzer, wenn sie Tierhändlerställe betreiben. Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, einschließlich Wasserbüffel, Wisente und Bisons, Schweine, Schafe, Ziegen und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. April des laufenden Jahres der Sächsischen Tierseuchenkasse, entsprechend der vorgegebenen Gliederung des amtlichen Bestandsmeldebogens, zu melden. Der Beitragsberechnung werden 5 Prozent der Zahl der im Vorjahr umgesetzten Tiere zu Grunde gelegt.

(4) Für Brütereien erfolgt die Berechnung der Jahresbeiträge auf Grundlage der durchschnittlich erbrüteten Küken je Schlupftag des Vorjahres. Bei neuen Betrieben im ersten Produktionsjahr erfolgt die Berechnung des Jahresbeitrages auf der geplanten Anzahl durchschnittlich zu erbrütender Küken je Schlupftag und wird gegebenenfalls um die Anzahl der durchschnittlich mehr erbrüteten Küken je Schlupftag nachberechnet.

(5) Die Beiträge sind innerhalb von 1 Monat nach Erhalt des Beitragsbescheides in voller Höhe zu entrichten.

(6) Eine Minderung der Jahresbeiträge bei Aufgabe des Tierbestandes oder bei Neuaufbau nach dem Stichtag erfolgt nicht. In besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der Verwaltungsrat. Bei Abmeldung ist der Übernehmer der Tiere der Tierseuchenkasse mitzuteilen.

(7) Reichen die erhobenen Beiträge gemäß dieser Satzung und die gebildeten Rücklagen zur Deckung unvorhergesehener Entschädigungen durch den Ausbruch einer Tierseuche nicht aus, können höhere Beiträge im laufenden Jahr per Satzung festgesetzt werden.

## **§ 3**

### **Verstöße gegen die Melde- und Beitragspflicht**

(1) Kommt der Tierbesitzer seiner Melde- und Beitragspflicht nicht nach, kann die Tierseuchenkasse gemäß dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 16), in der jeweils geltenden Fassung, und dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474, 2475), in der jeweils geltenden Fassung ihre Forderungen zwangsweise durchsetzen.

(2) Wird der Beitrag verspätet entrichtet, kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des rückständigen Beitrages erhoben werden, wenn dieser 50 EUR übersteigt. Für jede Mahnung erhebt die Tierseuchenkasse 5 EUR Mahngebühr.

(3) Liegt der Tierseuchenkasse keine Tierbestandsmeldung bis zum 1. April des laufenden Jahres vor, werden der Tierbestand des Vorjahres, bei Süßwassernutzfischen die Angaben gemäß § 2 Abs. 2 für das dem Vorjahr vorangegangene Jahr, oder anderweitig amtlich ermittelte Tierzahlen dem Beitragsbescheid zugrunde gelegt. Eine Befreiung von der Beitragspflicht zur Tierseuchenkasse ist nicht zulässig.

#### **§ 4 Beiträge**

Folgende Jahresbeiträge sind zu entrichten:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| <b>1. Pferde</b>   |                   |
| a) Ponys, Kleinpferde bis 148 cm Stockmaß (einschließlich Fohlen)  | 3,60 EUR je Tier  |
| b) andere Pferde (einschließlich Fohlen)   | 5,70 EUR je Tier  |
| <b>2. Rinder (einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel)</b>   |                   |
| a) Kälber bis 6 Monate   | 1,80 EUR je Tier  |
| b) Rinder über 6 Monate bis 2 Jahre  | 3,30 EUR je Tier  |
| c) Rinder über 2 Jahre   | 3,30 EUR je Tier  |
| <b>3. Schweine</b>   |                   |
| a) Ferkel bis 30 kg (ab Geburt)  | 1,20 EUR je Tier  |
| b) Zucht- und Mastschweine über 30 kg  | 1,30 EUR je Tier  |
| c) Zuchtsauen (nach erster Belegung)   | 1,30 EUR je Tier  |
| <b>4. Schafe</b>   |                   |
| a) bis einschließlich 9 Monate   | beitragsfrei      |
| b) 10 bis einschließlich 18 Monate   | 1,10 EUR je Tier  |
| c) ab 19 Monate  | 1,10 EUR je Tier  |
| <b>5. Ziegen</b>   |                   |
| a) bis einschließlich 9 Monate   | beitragsfrei      |
| b) 10 bis einschließlich 18 Monate   | 1,10 EUR je Tier  |
| c) ab 19 Monate  | 1,10 EUR je Tier  |
| <b>6. Geflügel</b>   |                   |
| a) Junghühner bis 18. Lebenswoche, Legehennen ab 18. Lebenswoche (einschließlich Hähne), Masthähnchen, Puten, Gänse, Enten und Küken |                   |
| 1. bis 50. Tier  | 7,00 EUR          |
| b) Junghühner bis 18. Lebenswoche einschließlich Küken jedes weitere Tier  | 0,023 EUR je Tier |

c) Legehennen ab 18. Lebenswoche einschließlich Hähne jedes weitere Tier	0,07 EUR je Tier
d) Masthähnchen einschließlich Küken jedes weitere Tier	0,023 EUR je Tier
e) Puten einschließlich Küken jedes weitere Tier	0,10 EUR je Tier
f) Enten und Gänse einschließlich Küken jedes weitere Tier	0,08 EUR je Tier
g) Küken in Brütereien	0,04 EUR je Tier
h) Rassegeflügel (Hühner, Zwerghühner, Enten, Gänse, Perl- und Truthühner und Küken) 1. bis 125. Tier	10,00 EUR
jedes weitere Tier	0,05 EUR je Tier
<b>7. Fische</b> (Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe, Hobbynutzfishhalter)	
a) Teichnutzfläche (außer Salmoniden)	10,00 EUR/ha
b) Forellenbetriebe, Kreislaufanlagen und andere Aquakulturanlagen	
- Speisefische	4,90 EUR/100 kg
- Satzfish (Rf <sub>1</sub> und andere)	9,80 EUR/1000 Stk.
- Brutfish (Rf <sub>0,v</sub> und andere)	0,41 EUR/1000 Stk.
c) geschlossene Kreislaufanlagen, Satz- und Speisefische	2,50 EUR/100 kg
<b>8. Bienen</b>	
1. bis 5. Volk	2,60 EUR
6. und jedes weitere Volk	0,60 EUR
<b>9. Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierbesitzer (außer Bienenhaltern) insgesamt</b>	<b>5,20 EUR</b>

## § 5

### Beitragsgutschriften

(1) Aufzuchtbetriebe (gemäß § 1 Abs. 2 der Hühner-Salmonellen-Verordnung) für Junghennen bis 18. Lebenswoche mit mehr als 250 Stück können auf Antrag an die Tierseuchenkasse eine Beitragsgutschrift in Höhe von 0,018 EUR pro gemeldetes Junghuhn pro Jahr und Betrieb zur Verrechnung mit den Jahresbeiträgen für das kommende Jahr erhalten, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- a) der Antrag muss bis spätestens 30. November der Tierseuchenkasse vorliegen
- b) mit dem Antrag ist eine Bescheinigung des betreuenden Tierarztes anzufügen, aus der die eingesetzte Vakzine und das jeweilige Impfschema für die einzelnen Herden hervorgeht

(2) Keine Beitragsgutschriften erfolgen, wenn für Geflügel wegen Tierseuchenausbrüchen Entschädigungsleistungen im Jahr der Antragstellung gezahlt werden mussten oder wenn Verstöße gegen die Beitragssatzung oder sonstige tierseuchenrechtliche Vorschriften beim Tierbesitzer festgestellt worden sind.

## § 6

### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 30. November 2010 (SächsABl. S. 1949), geändert am 18. April 2011 (SächsABl. S. 890) außer Kraft.

Dresden, den 24. November 2011

**Sächsische Tierseuchenkasse**



**Eckhard Gelfert**  
**Vorsitzender des Verwaltungsrates**